Thüringer Landtag
7. Wahlperiode

Unterausschuss „Kommunaler Finanzausgleich“ 20. Sitzung am 30. August 2023

Ergebnisprotokoll
des öffentlichen Sitzungsteils
(zugleich Beschlussprotokoll)

Beginn der Sitzung: 14.02 Uhr

Ende der Sitzung: 16.27 Uhr

Tagesordnung:	Ergebnis:
I. Beratung in öffentlicher Sitzung gemäß § 79 Abs. 1 Satz 2 GO	
1. Punkt 1 der Tagesordnung: **Zukunft vor Ort gestalten – Kommunalen Investitionsfonds zur Verbesserung der kommunalen Infrastruktur in Thüringen auflegen** Antrag der Fraktion der CDU – Drucksache 7/6819 – dazu: – Vorlagen 7/5042/5077 – Neufassung – /5145/5155/5161/5496 – – Zuschriften 7/2782/2793/2844 – – Kenntnisnahmen 7/928/929 – hier: mündliches Anhörungsverfahren	**nicht abgeschlossen** (S. 4 – 31) **Anhörungsverfahren durchgeführt** (S. 4 – 31)

Sitzungsteilnehmer/-innen:

Abgeordnete:

Bilay	DIE LINKE, Vorsitzender
Vogtschmidt	DIE LINKE
Maurer	DIE LINKE***
Schubert	DIE LINKE***
Walk	CDU
Kießling	AfD
Dr. Dietrich	AfD**
Merz	SPD, zeitweise
Rothe-Beinlich	BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN**
Montag	Gruppe der FDP*

* Teilnahme in Vertretung
** Teilnahme gemäß § 72 Abs. 4 GO
*** Teilnahme gemäß § 78 Abs. 1 Satz 2 Halbsatz 2 GO

Regierungsvertreter/-innen:

Schenk	Staatssekretärin im Ministerium für Inneres und Kommunales
Rüffler	Ministerium für Inneres und Kommunales
Hausmann	Staatskanzlei

Anzuhörende zu Tagesordnungspunkt 1:

Dr. Rieder	Gemeinde- und Städtebund Thüringen e. V.
Budde	Thüringischer Landkreistag e. V.
Schmidt	Thüringer Aufbaubank
Michalowski	Thüringer Rechnungshof*
Kleyling	Thüringer Rechnungshof*
Stutzig	Thüringer Rechnungshof*

* Äußerung gemäß § 111 Abs. 4 GO

Mitarbeiter/-innen bei Fraktion/Gruppe:

Fahrenbach	Fraktion DIE LINKE
Jary	Fraktion der CDU
Müller	Fraktion der AfD
Koch	Fraktion der SPD
Leps	Fraktion BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN
Hallung	Gruppe der FDP

Landtagsverwaltung:

Stöffler	Juristischer Dienst, Ausschussdienst
Eberle	Plenar- und Ausschussprotokollierung

I. Beratung in öffentlicher Sitzung gemäß § 79 Abs. 1 Satz 2 GO

1. Punkt 1 der Tagesordnung:
Zukunft vor Ort gestalten – Kommunalen Investitionsfonds zur Verbesserung der kommunalen Infrastruktur in Thüringen auflegen
Antrag der Fraktion der CDU
– Drucksache 7/6819 –
dazu: – Vorlagen 7/5042/5077 – Neufassung – /5145/
5155/5161/5496 –
– Zuschriften 7/2782/2793/2844 –
– Kenntnisnahmen 7/928/929 –

hier: mündliches Anhörungsverfahren in öffentlicher Sitzung gemäß § 79 Abs. 1 Satz 2 GO

Vors. Abg. Bilay informierte, dass kein Anzuhörender für Selbstverwaltung für Thüringen e. V. erschienen sei und dass die kommunalen Spitzenverbände gemeinsam angehört würden.

– Dr. Rieder, Gemeinde- und Städtebund Thüringen, Zuschrift 7/2922, äußerte, von einem erheblichen Investitionsbedarf auf kommunaler Ebene auszugehen, welchen die Thüringer Aufbaubank (TAB) in ihrem Kommunalmonitor in den vergangenen Jahren festgestellt habe, und zwar in Höhe von 1 Milliarden Euro pro Jahr. Dies betreffe grundsätzliche Probleme in den Gemeinden, Städten und Landkreisen.

Der Antrag der Fraktion der CDU in Drucksache 7/6819 beschäftige sich damit, diesen Investitionsbedarf aufzugreifen und Geld zur Verfügung zu stellen. Man begrüße die Initiative, die Investitionskraft der Gemeinden und Städte für das Haushaltsjahr 2024 zu stärken, ausdrücklich. Der Kommunale Investitionsfonds sei ein gutes Instrument, um dem Problem ausdrücklich zu begegnen, es handle sich aber nicht um das abschließende Instrument zur Lösung des Problems. Die 100 Millionen Euro, die in diesem Investitionsfonds aufzulegen vorgesehen sei, sollten allen Gemeinden und Städten als zusätzliche Investitionsmittel zur Verfügung gestellt werden, nicht nur jenen, die auch sonst wenige Probleme hätten Investitionen in Gang zu setzen oder kreditfinanzierte Programme zu nutzen.

In welcher Form diese Investitionsmittel zur Verfügung gestellt werden sollten, bleibe im Antrag offen. Zwar gehe daraus hervor, dass den Kommunen zinsvergünstigte Darlehen und Zuschüsse für Maßnahmen zur Verbesserung der kommunalen Infrastruktur zur Verfügung gestellt werden sollten, es würden aber keine Aussagen bezüglich des Umfangs des Darlehens,

der Zuschüsse oder Zuweisungen, die den Kommunen gewährt werden sollten, getätigt. Das mache einen großen Unterschied. Solle dies allen Kommunen in Thüringen ermöglicht werden, sollte es auch jenen zur Verfügung stehen, die aufgrund ihrer Haushaltssituation und fehlender Eigenanteile üblicherweise nicht in der Lage seien, Kredite aufzunehmen. Der Gemeinde- und Städtebund Thüringen sei der Auffassung, dass Investitionen insbesondere und überwiegend über die Zuweisungen zur Verfügung gestellt werden sollten.

Dr. Rieder merkte an, dass der Antrag sehr knapp und abstrakt gehalten sei und viele Fragen, die unbedingt geklärt werden müssten, offenblieben. So stelle sich die Frage nach der Rechtsgrundlage des Antrags, dem Ursprung der 100 Millionen Euro, danach, in welchem Verhältnis dieser Fonds zum Haushalt stehe und was die rechtliche Grundlage dafür sei. Es sei notwendig, rechtliche Klarheit zu schaffen, um am Ende das Geld zur Verfügung zu haben.

Aus der Begründung des Antrags gehe hervor, dass sich das Fondsvolumen aus der Anlage kommunaler Rücklagen sowie Landes- und Bundesmitteln zusammensetze. Unklar sei, woher das Geld aus den kommunalen Rücklagen stammen solle. Man gehe davon aus, dass dieses Geld als frisches Landesgeld zur Gewährleistung einer auskömmlichen kommunalen Finanzierung erhalten werde. Dies stehe jedoch von der Begrifflichkeit der Ausführung im Antrag entgegen. Dr. Rieder fragte, ob das Geld aus den kommunalen Rücklagen den Haushalten der Kommunen entnommen werden solle. Es dürfe nicht an anderer Stelle aus der kommunalen Finanzausstattung abgezogen werden. Wenn, dann werde das Geld als frisches Geld benötigt. Insofern bestehe bezüglich der Formulierung der kommunalen Rücklage erheblicher Klarstellungsbedarf.

Werde die Zurverfügungstellung des Geldes mittels revolvierender Darlehensmöglichkeiten geplant, müsse auch darüber nachgedacht werden, wie man diese Kreditmöglichkeit auch jenen Kommunen, die nach den kommunalrechtlichen Vorschriften üblicherweise nicht in der Lage seien, Kredite aufzunehmen. Die Folge wäre, dass die notwendigen kommunalrechtlichen kreditbezogenen Vorschriften – § 63 Thüringer Kommunalordnung (ThürKO), Gemeindehaushaltsverordnung, VV Kreditbekanntmachung – geändert werden müssten, um Gemeinden mit knapper Haushaltskasse die Möglichkeit zu eröffnen, davon Gebrauch zu machen.

Dr. Rieder sagte, bezüglich des Umfangs der Investitionen gehe aus dem Antrag hervor, dass die Darlehen und Zuweisungen bis zu einer Höhe von 75 Prozent der Gesamtkosten gewährt werden könnten. Aus dem Kommunalmonitor der TAB sei hervorgegangen, dass ein häufiger Grund dafür, dass Investitionen nicht vorgenommen würden, sei, dass der Eigenanteil nicht aufgebracht werden könne. Stelle der Investitionsfonds höchstens 75 Prozent der Mittel zur

Verfügung, blieben noch 25 Prozent, deren Ursprung offen sei. Er fragte, ob es eine Kombination aus Darlehen in Höhe von 75 Prozent und Zuschüssen in Höhe der übrigen 25 Prozent geben solle, oder wie dies geplant sei.

Sollte dieses Verfahren bei der TAB angesiedelt und ausgestaltet werden, werde ein schlankes Antrags-, Genehmigungs- und Abrechnungsverfahren benötigt. In Thüringen gebe es bereits 100 Förderprogramme und es werde kein weiteres Förderprogramm benötigt, bei welchem die Kommunen mit Bürokratie überfrachtet würden und sich Fragen müssten, ob es sich überhaupt lohne, in ein solches Projekt einzutreten, da man es am Ende möglicherweise gar nicht bewältigen und umsetzen könne.

Der Investitionsfonds müsse allen Investitionszwecken offenstehen. Aus dem Antrag gehe hervor, dass der Landtag aufgefordert werde, ein Konzept für einen kommunalen Investitionsfonds für nachhaltige Infrastruktur zu schaffen. Daraus resultiere die Frage, was unter nachhaltiger Infrastruktur zu verstehen sei, und ob es verbindliche Definitionen im Sinne dieses Antrags gebe. Der Kommunalmonitor habe einen erheblichen Investitionsbedarf in der ganzen kommunalen Breite offengelegt, beispielsweise in den Bereichen „Verkehrsinfrastruktur“ oder „Verwaltungsdigitalisierung“. Es stelle sich die Frage, ob dies vom Begriff der nachhaltigen Infrastruktur abgedeckt sei, ob es sich nur um einen punktuellen Auszug handle, wie man beispielsweise aus dem Antrag der Koalitionsfraktionen in Drucksache 7/7779 aus dem April dieses Jahres abgeleitet habe, wo es auch um Nachhaltigkeitsinvestitionen in Thüringen gehe, oder ob damit der Investitionsbedarf in seiner gesamten Breite abgedeckt werden sollte. Dr. Rieder äußerte die Auffassung, dass die ganze Bandbreite eröffnet werden müsse, um dem Sinn und Zweck eines solchen Investitionsfonds gerecht zu werden.

Dr. Rieder erkundigte sich weiterhin danach, in welchem Verhältnis dieser Investitionsfonds zur Eigenkapitalstärkung der TAB in Höhe von 50 Millionen Euro stehe. In dem Antrag der Koalitionsfraktionen in Drucksache 7/7779 habe eine Stärkung des Eigenkapitals der TAB in Höhe von 50 Millionen Euro stattgefunden. Da jetzt 100 Millionen Euro über die TAB an die Kommunen ausgereicht werden sollten stelle sich die Frage, ob diese 50 Millionen Euro in den 100 Millionen Euro enthalten seien, ob frisches Geld hinzukomme, woher dieses Geld stamme und in welchem Verhältnis es zueinander stehe. Dies gehe aus dem Antrag nicht ausdrücklich hervor und bedürfe einer Klarstellung.

Unter Verweis auf den Förderdschungel in Thüringen fordere man ferner die Einrichtung einer Förderkommission nach sächsischem Vorbild. Es sei gut, dass Geld zur Verfügung stehe, auf-

grund der Bürokratie werde jedoch eine koordinierende Stelle benötigt, die sich mit der Verschlankung und Vereinfachung sämtlicher Fördermittelverfahren befasse und damit möglicherweise ein Exempel für eine schlanke und anwenderfreundliche Ausgestaltung setzten könne.

Die Notwendigkeit dieser Investitionen sei unbestritten und man sei der Auffassung, dass die kommunale Finanzausstattung auskömmlich gestaltet werden müsse, das habe die höchste Priorität. Die Einrichtung eines Investitionsfonds könne ein ergänzendes Mittel darstellen, um Investitionen vornehmen zu können, sei aber gegenüber der Ausstattung nach dem Thüringer Finanzausgleichsgesetz (ThürFAG), wie es gestern von der Landesregierung beschlossen worden sei, nachrangig.

– Herr Budde, Thüringischer Landkreistag, Zuschrift 7/2923, äußerte, dass man die Landkreise zur Thematik befragt und in der schriftlichen Stellungnahme einen Gremienvorbehalt aufgenommen habe.

Die Zielstellung eines solchen kommunalen Investitionsfonds sei richtig, da auf einen Mangel an ausreichender Investitionskraft der Kommunen in Thüringen hingewiesen werde. Man teile die Auffassung des Gemeinde- und Städtebunds, wonach der Investitionsfonds ein ergänzendes Instrument darstellen solle.

Er verwies auf die Erfahrungen aus Hessen und Schleswig-Holstein. Vorrangig müssten die Hebel am Kommunalen Finanzausgleich angesetzt werden, um die Kommunen in die Lage zu versetzen, zum Wohle der Bürger vor Ort auskömmlich und den Erfordernissen der öffentlichen Daseinsvorsorge entsprechend zu investieren. In den letzten Jahren habe es auch Phasen gegeben, in welchen die Investitionen der Kommunen massiv zurückgegangen seien. Im Jahr 2016 seien nur 536 Millionen Euro investiert worden, dies habe sich seither verbessert und man sei jetzt wieder bei rund 900 Millionen Euro, habe allerdings in den letzten drei Jahren ein Plateau erreicht.

Gerade vor dem Hintergrund der aktuellen Geschehnisse und inflationärer Rahmenbedingungen sei das Thema gut gesetzt. Er nahm Bezug auf die Pressemitteilung von Ministerin Taubert vom Vortag, in welcher von einer immer besseren Finanzausstattung der Kommunen zulasten des Landeshaushalts die Rede sei. Er regte einen differenzierten Blick an, weg von solchen Aussagen, die dazu führen könnten, dass Dinge falsch bewertet würden. Es sei richtig, dass die Kommunen in Thüringen über den Partnerschaftsgrundsatz mehr Geld erhielten, sowohl im Bereich der FAG-Masse I, eigener Wirkungskreis, Schlüsselzuweisungen, als auch im

Mehrbelastungsausgleich. Es fehle jedoch die Ausgabenseite und alles, was in den Personalbereich einfließe, könne nicht mehr investiert werden. In den vergangenen Jahren habe man nachweisen können, dass es zulasten der Investition gehe, wenn die Finanzausstattung nicht auskömmlich gewesen sei und die Personalausgaben ebenso wie die Sozialausgaben geleistet werden müssten.

Im ThürFAG habe das TMIK zu Recht beim übertragenen staatlichen Wirkungskreis die Personalausgaben mit den tatsächlichen Werten berechnet und bei der FAG-Masse I nicht. Das entspreche nicht dem, was tatsächlich passiere. Man habe auch im Bereich der Schlüsselzuweisungen die tatsächlichen Personalausgaben und die damit einhergehenden Steigerungen. In der Prognose würden für das Jahr 2024 die zusätzlichen Schlüsselzuweisungen durch die Personalmehrausgaben der Kommunen aufgezehrt. Es entstehe ein Delta von rund 10 Prozent, das im ThürFAG nicht gerechnet sei. Es müsse bedacht werden, dass dadurch Druck entstehe. Es gebe eine deutliche Mehrzuweisung des Landes über den Partnerschaftsgrundsatz, was kraft Gesetzes erfolgt sei. Betrachte man die Situation mit Blick auf das Jahr 2024, müsse auch eingeräumt werden, dass die Kommunen mit ihren 1,85 Milliarden Euro Personalausgaben knapp 10 Prozent im Bereich des eigenen Wirkungskreises nicht über das ThürFAG abdecken könnten. Dieses Geld werde fehlen. Die Schlüsselzuweisungen würden für den Kostenblock „Personalausgaben“ mitverwendet. Die Kommunen in Thüringen belegten im bundesweiten Vergleich mit den Flächenländern bei den Personalausgaben Platz 5. Man spare dadurch 150 Millionen Euro ein. Die Personalkosten seien trotzdem hoch, vergleiche man die Personalstellen, stehe das Land deutlich schlechter da. Die Kommunen seien bezüglich des Personalkörpers schlank aufgestellt, dennoch entständen durch Tarifabschlüsse oder Besoldungsanpassungen, die nicht eingepreist seien, hohe Kosten. Das werde auf Kosten der Investitionsfähigkeit gehen. Herr Budde appellierte, dies mit Blick auf den KFA 2024 und einen solchen kommunalen Investitionsfonds nüchtern und sachlich zu diskutieren und zu beleuchten, wie es der Antrag der CDU-Fraktion vorsehe. Die Einnahmeseite sei das eine, die Ausgabenseite gehöre auch dazu. Im Bereich der Investitionen werde es zu Problemen kommen. Wolle man das Plateau der Investitionen der Jahre 2020 bis 2022 mindestens halten, müsse etwas getan werden. Die Situation werde einen enormen Druck auf den investiven Bereich verursachen. Dies müsse bedacht und in die Abwägung eingestellt werden, wenn man sich Gedanken darüber mache, wie die Kommunen im Jahr 2024 in die Lage ausreichender Investitionsmöglichkeiten versetzt werden sollen.

Auch der Thüringische Landkreistag habe wiederholt eine Entschlackung des Förderdschungels gefordert. Man spreche sich dafür aus, dies genau zu betrachten, damit Mittel, die frei

würden oder nicht mehr abgerufen werden könnten, den Kommunen am besten über Pauschalen zur Verfügung gestellt würden. Sei das Geld frei verfügbar, könne man am besten kommunale Selbstverantwortung vor Ort wahrnehmen und die Menschen mitnehmen. Würden unterschiedliche Schwerpunkte gesetzt, könne es auch Unterschiede in Thüringen geben, das mache kommunale Selbstverwaltung aus.

Im Rahmen der KFA-Anhörung sei aus den Stellungnahmen der Landkreise hervorgegangen, dass man keine Spielräume mehr für Investitionen habe. Dies müsse ernst genommen werden. Mit Blick auf das Jahr 2024 berichteten die Kämmerer zwar von mehr Zuweisungen, aber auch einer gewaltigen Ausgabensituation.

Im vergangenen Jahr sei der Investitionsbedarf bei den 17 Landkreisen abgefragt worden. Diese hätten ihren Finanzbedarf im investiven Bereich mitgeteilt, welcher sich auf 330 Millionen Euro belaufe. Man habe sich um 2 Millionen Euro an die Zahlen der TAB angenähert, diese sei bei den Landkreisen von einem jährlichen Investitionsbedarf von 332 Millionen Euro ausgegangen.

Herr Budde wies darauf hin, der Zuschrift 7/2923 eine Pressemitteilung des Hessischen Finanzministeriums beigefügt zu haben. Nach Einschätzung des Hessischen Landkreistags handle es sich beim Hessischen Investitionsfonds um ein Darlehensförderprogramm, welches in Anbetracht der Zinsentwicklung durchaus positive Wirkung für die Kommunen habe. Aufgrund des Gesamtvolumens könne man jedoch nicht von einer flächendeckenden, tiefgreifenden Bedeutung für Hessen sprechen.

Der kommunale Investitionsfonds sei ein sekundäres Instrumentarium, welches bei Problemen unterstützend helfen könne. Der Schwerpunkt bleibe der KFA. Daher plädiere er dafür, dass der investive Bereich im Bereich des KFA in den Fokus gerückt werde. Das sei in den letzten Jahren erfolgt und man habe es geschafft, das Niveau wieder anzuheben. Die Rahmenbedingungen seien inzwischen schwieriger geworden, etwa aufgrund der gestiegenen Baupreise. Daher sollte dieser Antrag genauer betrachtet werden.

Abg. Walk sagte, die Details könnten in einem solchen Antrag noch nicht beschrieben werden. Bei der Entwicklung handle es sich um eine gemeinsame Aufgabe, dabei müssten die durch Herrn Dr. Rieder und Herrn Budde sowie die in der schriftlichen Anhörung angesprochenen Punkte berücksichtigt werden.

Werde ein neues Projekt aufgestellt hätten die Spitzenverbände stets ein vereinfachtes Verfahren gefordert. Er fragte, wie ein solches vereinfachtes Verfahren aussehen sollte und ob es diesbezüglich Erfahrungswerte aus Hessen oder Schleswig-Holstein gebe.

Herr Budde antwortete, es müsse gemeinsam überlegt werden, wie ein schlankes Verfahren umgesetzt werden könne. Ohne Bürokratie werde es sicherlich nicht gehen, weshalb man möglicherweise von Hessen und Schleswig-Holstein lernen und sich konkret danach erkundigen müsse, was verbessert werden könne. Das könne dann auch mit den Spitzenverbänden in Erfahrung gebracht werden.

Dr. Rieder ergänzte, dass bereits bei den Förderbedingungen, dem Sinn und Zweck des Investitionsfonds, bezüglich der Nachhaltigkeit angesetzt werden müsse. Im April habe es einen Beschluss bezüglich Nachhaltigkeitsinvestitionen in Thüringen gegeben. Insofern gebe es jetzt erst recht einen allgemeinen Investitionsstau und damit einen Bedarf an einem breit aufgestellten Infrastrukturfonds, um genau diesen Investitionslücken gerecht zu werden, wie es der Thüringer Kommunalmonitor darstelle. Der Kommunalmonitor sei kein Selbstzweck, sondern lege die Lücken und Problembereiche offen, darauf müsse man reagieren können. Es sei positiv zu bewerten, dass die 100 Millionen Euro verstetigt worden seien. Den Kommunen solle vertraut werden, da diese am besten wüssten, wo vor Ort Investitionsbedarf bestehe. Der sachliche Anwendungsbereich einer solchen Förderung sollte nicht zu eng gefasst werden, sondern tatsächlich solle im Vertrauen auf die Kommunen erweitert werden. Es gehe darum, die Kommunen voranzubringen.

Abg. Walk äußerte, man habe sich im Vorfeld Gedanken über die Höhe des Volumens gemacht und die Zahl von 100 Millionen Euro genannt. Er fragte, ob das Volumen ausreiche. Es sei entscheidend, dass es sich um zusätzliches Geld handle. Man habe die Option offengelassen, ob dieses Geld als Kredit/Darlehen oder als Zuschuss ausgegeben werde.

Dr. Rieder antwortete, wolle man in der Breite allen Gemeinden und Städten die Möglichkeit zur Investition eröffnen, müsse diese auch Gemeinden und Städten eröffnet werden, die sich in einer Haushaltssicherung befänden. Werde ein revolvierender Fonds in Form von Darlehensmöglichkeiten eröffnet, nütze es denen nichts, die keine Eigenanteile aufbringen könnten und nicht in der Lage seien, einen Kredit aufzunehmen, auch wenn der Zins niedrig sei. Es müsse eine Ausgestaltung gefunden werden, die diesem Sinn und Zweck entspreche und dieses Geld in der kompletten Breite zur Verfügung stelle.

Abg. Walk äußerte, wenn man diese Möglichkeit für alle zur Anwendung bringen wolle, bedürfe es einer Änderung der Grundlagen. Alle Kommunen, die nicht über üppige Finanzmittel verfügten, sollten unterstützt werden. Bei der Einrichtung einer Förderkommission handle es sich um eine alte Forderung, die die Spitzenverbände schon immer aufgestellt hätten. Es sei diesbezüglich nichts gesagt worden, da es wenig mit der Einrichtung des Investitionsfonds zu tun habe. Die Einführung einer solchen Förderkommission nach dem Vorbild Sachsens sei ein Vorschlag für den Ausschuss und er bat diesbezüglich um weitere Ausführungen. Der Kommunale Investitionsfonds erscheine als ergänzendes Instrument sinnvoll.

Dr. Rieder verwies auf den Normenkontrollrat in Thüringen. Zu dessen Aufgaben zähle die Auseinandersetzung mit Bürokratie im Allgemeinen und der Abbau und die Verschlankung von Bürokratie im Rahmen entstehender Gesetze und vorhandener Prozesse im Rahmen der Verwaltung und Gesetzgebung. Bezüglich notwendiger Investitionen sei aus seiner Sicht eine Ausgestaltung erforderlich, die sich ausschließlich auf Förderprogramme konzentriere sowie eine Kommission von Experten, die sich damit befasse, das auf Landesseite vorhandene Geld zugänglich auszugestalten und die Prozesse und die Bürokratieanforderungen zu verringern. Es solle deutlich werden, welche Förderprogramme in Anspruch genommen würden und ob die Möglichkeit bestehe, die Anzahl der Förderprogramme zu verringern. Weiterhin erscheine ein größerer Anwendungsbereich der Förderprogramme aussichtsreich, um dem Ziel der Investitionen vor Ort einfacher näher zu kommen.

Abg. Walk äußerte, die Idee der Fördermittellotsen sei nicht neu. Dies würde das Verfahren vereinfachen. Die Kombination von EU-, Bundes- und Landesmitteln sei wiederholt angesprochen worden und derzeit sei eine einfache Realisierung unmöglich. Seines Erachtens könne auch an der besseren Koordination auf Landesebene gearbeitet werden.

Abg. Kießling verwies auf einen Antrag der Fraktion der AfD zur Vereinfachung des Förderdschungels (vgl. Drucksache 7/7968). Es sei das Problem benannt worden, dass aufgrund der unterschiedlichen Prozentsätze der Förderung nur diejenigen Kommunen einen Nutzen daraus ziehen würden, die über Geld verfügten. Er erkundigte sich nach der Kompatibilität im Rahmen des § 18 Thüringer Landeshaushaltsordnung (ThürLHO), da Kredite eigentlich nur in Notsituationen möglich seien, hier jedoch von ausgebliebenen Investitionen, also einem Investitionsrückstau, die Rede sei. Ein weiteres Problem werde darin gesehen, dass nur nachhaltige Investitionen getätigt werden sollten, da man der Auffassung sei, dass frei entschieden werden müsse, was für Investitionen getätigt würden. Zudem stelle sich die Frage nach der Umsetzung im Rahmen einer Notsituation. Weiterhin interessiere ihn, ob es aus Sicht der Spitzenverbände eine Grenze des über den Fonds angebotenen Zinses gebe, der aufgrund der Bürokratie noch

akzeptabel erscheine, oder ob es, wenn sich der Zins unwesentlich unterschiede, einfacher erscheine, zu einer normalen Bank zu gehen.

Da das Geld allen zur Verfügung stehen solle, sei ferner von einer Kommission die Rede gewesen. Betrachte man das Volumen des Fonds und das Volumen des Investitionsrückstaus reiche das Geld nicht aus. Er erkundigte sich nach dem Verteilschlüssel.

Nach dem Partnerschaftsgrundsatz sei mehr Geld zur Verfügung zu stellen, jedoch sehe er ein Problem darin, dass das Konnexitätsprinzip nicht eingehalten werde. Er teile die Auffassung, dass die Kredite nicht die Lösung, sondern der zweite Schritt seien. Zunächst müsse die Eigenkapitaldecke so ausgestattet sein, dass man nicht zwingend auf Kredite angewiesen sei. In der Pressemitteilung aus Hessen in Zuschrift 7/2923 sei das Modell mit einer Ansparverpflichtung versehen. Ihn interessiere die Einschätzung, ob man dieses Modell ebenfalls anwenden sollte und was die Ansparverpflichtung für die Spitzenverbände bedeute. Ferner erkundigte er sich nach der Auffassung zur minimalen Rückzahlquote von acht Jahren, die im Gesetz festgeschrieben werden solle, jedoch in diesem Zusammenhang einer Änderung bedürfe. Aufgrund steigender Zinsen sehe er das Problem, dass die Kommunen in eine finanzielle Notlage gerieten und die Probleme lediglich verschoben würden, weshalb er eine Erhöhung der Eigenkapitalquote befürworte.

Herr Budde antwortete, dass die Thematik der Ansparquote kompliziert sei. Er halte den kommunalen Investitionsfonds für eine gute Idee, die konkrete Ausgestaltung sei jedoch schwierig. In Hessen werde mit unterschiedlichen Förderszenarien bezüglich der Ansprüche gearbeitet. Er befürworte die Überlegung, verschiedene Bereiche einzurichten, so könne möglicherweise eine gesonderte Abteilung für Kommunen, die den Eigenanteil nicht stemmen könnten, eingerichtet werden, es dürfe aber nicht zu kompliziert werden. Er teile die Bedenken bezüglich der langen Zeit und des Ansparens. Er habe es so verstanden, dass aufbauend auf einer grundsätzlichen Zielstellung zeitnah Überlegungen angestellt werden sollten. Eine Förderkommission sei dafür geeignet. Es sollten unter anderem kommunale Praktiker zusammengebracht werden, um sich Gedanken bezüglich der konkreten Ausgestaltung zu machen, damit möglichst schnell zielgenau für Schulsanierungen oder Straßen zusätzlich zu den normalen Investitionen aus dem KFA Geld ausgeben werden könne. Ein möglicher Mangel des Antrags sei, dass er nicht konkret genug sei, positiv sei, dass es um die grundsätzliche Zielstellung gehe und es sich bei 100 Millionen Euro um einen Aufschlag handle, mit dem viel gemacht werden könne.

Abg. Kießling erkundigte sich nach dem Zinssatz.

Herr Budde verwies auf die Stellungnahme in Zuschrift 7/2923, wonach der Zinssatz spürbar und von Vorteil sein müsse. Eine konkrete Zahl könne nicht genannt werden, diesbezüglich müsse mit den kommunalen Praktikern gesprochen werden. Handle es sich um ein halbes Prozent unterschied, bezweifle er, dass es noch einen solchen Effekt auslösen könne und den Verwaltungsaufwand rechtfertige.

Abg. Schubert sagte, man befinde sich in einer absoluten Sondersituation. Nicht zuletzt durch das Urteil des BVerfG zum Klimaschutz sei angezeigt worden, dass die Transformationen, auch im Sinne der Dekarbonisierung, einschließlich Energie- und Wärmewende, eine große Herausforderung darstellten. Auf einem Kongress der Landesbanken sei die Rede davon gewesen, dass allein im Bereich der öffentlichen Hand im Rahmen dieses Prozesses ein Investitionsbeitrag jenseits von 300 Milliarden Euro zu leisten sei. Ein Gutachten des TMWWDG zeige, dass, wenn es gelänge, in Thüringen schnell zu dekarbonisieren, bis zum Jahr 2035 ein zusätzliches Volumen an Wirtschaftswachstum in Höhe von 23,5 Milliarden Euro generiert werden könne. Er sei überzeugt, dass die Chancen nur von denjenigen genutzt werden könnten, die sich diesen Herausforderungen schnell stellten. Daher sei er der Auffassung, dass der Antrag der Fraktion der CDU in Drucksache 7/6819 im Grundsatz auch zeige, dass man diesen Herausforderungen mit den bisherigen Mitteln nicht gut gewachsen sei und nach Alternativen gesucht werden müsse. Es solle sich darauf verständigt werden, mit welchen Mitteln tatsächlich auch in der Zielbeschreibung wirksam etwas getan werden könne.

Er habe am Vormittag dem Energieforum der IHK beigewohnt, auf welchem der Vorstandsvorsitzende der Erfurter Stadtwerke geäußerte habe, derzeit über ein Kreditvolumen von ca. 120 Millionen Euro zu verfügen. Für die Finanzierung der Wärmewende in Erfurt und damit verbundene Investitionen werde ein Kreditvolumen von ca. 1 Milliarden Euro benötigt. Das habe gigantische Risikoaufschläge zur Folge, da die Bilanz der Stadtwerke nicht in gleichem Maße wachse wie die Bedarfe, dort kreditfinanzierte Investitionen zu stemmen. Abg. Schubert äußerte vor dem Hintergrund seine Verwunderung darüber, dass im Antragstext die kommunalen Versorgungsunternehmen nicht mit adressiert worden seien. Ihn interessiere die Auffassung der Vertreter der Spitzenverbände diesbezüglich, wolle man an dieser Stelle tatsächlich Nachhaltigkeit beschleunigen. In dem Antrag der Koalitionsfraktionen in Drucksache 7/7779, der im April im Landtag vorgelegt und beschlossen worden sei, gehe es um Nachhaltigkeit. Man wolle zielgenau das ansteuern, was man in diesem Transformationsprozess jetzt an Herausforderungen und auch Sonderbelastungen sehe.

Dr. Rieder antwortete, er habe zum Ausdruck bringen wollen, dass man sich nicht auf eine gewisse Zielrichtung und nicht ausschließlich auf die Ziele der Nachhaltigkeit im Sinne von

Transformationsprozessen, Umstellung auf erneuerbare Energien und Dekarbonisierung konzentrieren sollte. Der Kommunalmonitor der TAB zeige auch in anderen Bereichen enorme Investitionsbedarfe auf, beispielsweise im Bereich der Verkehrsinfrastruktur. Die Kommunen seien sich der Notwendigkeit der Umstellung auf erneuerbare Energien bewusst. Dafür werde Geld benötigt, es dürfe aber nicht alles andere aus dem Blick verloren werden. Er teile die Auffassung, dass es etwas irritierend erscheine, wenn aus dem Antrag hervorgehe, dass Körperschaften des öffentlichen Rechts und Gesellschaften, soweit sie Aufgaben im Bereich der Schwimmsportstätten wahrnähmen, auf den Fonds zugreifen könnten. Man plädiere für einen breiten Investitionsfonds, auf welchen auch die städtischen Gesellschaften zugreifen können sollten, ohne despektierliche Missverständnisse aufkommen zu lassen.

Abg. Maurer verwies auf die Stellungnahme des Thüringer Rechnungshofs in Vorlage 7/5496, die konträr zu den Ausführungen stehe. In dieser würde das Finanzierungssaldo dargelegt und geäußert, dass neben limitierenden Faktoren wie dem fehlenden Personal oder den fehlenden Unternehmen, die die Investitionen umsetzen sollten, auch die Frage der Leistungsfähigkeit der Kommunen im Raum stehe, besonders bezüglich der leistungsfähigen Verwaltungsstrukturen. Sie interessiere die Position der Spitzenverbände zu dieser Stellungnahme.

Herr Budde antwortete, dass er die 17 Landkreise für sehr leistungsfähig halte und sich dies an der Erfüllung der Aufgaben in den letzten Jahren eindeutig bewiesen habe. Man bewältige die Aufgaben mit dem vorhandenen Personal. Durch den schlanken Personalkörper würden 150 Millionen Euro gespart, trotzdem könnten dem Gesetzentwurf Personalausgaben der Kommunen in Höhe von 1,85 Milliarden Euro entnommen werden. Er habe auf die Nöte hinweisen wollen, die jetzt auf die kommunalen Haushalte zukämen, weil dies aus der Gesetzessystematik nicht in dem FAG als Grundlage für den KFA nächsten Jahres eingepreist sei. Das müsse deutlich benannt werden, damit es eine Entscheidungsgrundlage gebe. Seien die Kommunen auskömmlich ausgestattet, werde auch ordentlich investiert. In den vergangenen drei Jahren sei ein Finanzplateau erreicht worden, das mit 900 Millionen Euro deutlich besser sei als im Jahr 2016, wo die kommunalen Sachinvestitionen abgestürzt seien, da die zur Verfügung stehenden Mittel durch den eigenen schlank aufgestellten Personalbereich und den Bereich der Sozialleistungen ausgezehrt worden seien. Die Ausstattung reiche trotz höherer Schlüsselzuweisungen und mehr Geld bei der Mehrbelastungsausgleichspauschale nicht, es werde mehr Geld benötigt und es müssten vernünftige Lösungen gefunden werden. Die Kommunen seien bezüglich ihrer Struktur gut aufgestellt. Werde die Diskussion über kommunale Investitionen nicht geführt, gehe das irgendwann im nächsten Jahr zulasten der Investitionen, weil dann das Mehr an Schlüsselzuweisungen durch die Personalausgaben verbraucht werde.

Das sei eine zwingende Folge, die seit 2013 aus dem Kommunalen Finanzausgleich abgelesen werden könne.

Abg. Maurer erkundigte sich nach der ganzheitlichen Betrachtung. Die rot-rot-grüne Koalition sei an Investitionen interessiert. Erfurt sei eine leistungsstarke Kommune, trotzdem erlebe man dort wiederholt, dass neben der Finanzierung auch die Fragen der Umsetzbarkeit und Machbarkeit eine wichtige Rolle spiele, worauf der Thüringer Rechnungshof ihres Erachtens in dem Fazit abziele. Sie sei daher der Auffassung, dass dies im öffentlichen Raum diskutiert werden müsse und auch eine Rolle spielten. Es sei von einer guten personellen Ausstattung die Rede gewesen, was sie aber beispielsweise bei der Planungsfrage anders sehe. So sei in Erfurt zwar ausreichend Geld vorhanden, es fehle aber Personal in der Verwaltung oder bei den mit Straßenbauvorhaben betrauten Unternehmen. Sie fragte, ob diese limitierenden Faktoren ebenfalls gesehen würden.

Herr Budde antwortete, dass es Umsetzungsprobleme gebe. Der Thüringische Landkreistag werbe mit Nachdruck für die Entbürokratisierung der Förderprogramme. Die Umsetzung vor Ort komme dann hinzu. Die Positionen müssten zusammengeführt werden. Der Klimapakt sei von beiden Verbänden unterzeichnet worden und man hoffe auf die zeitnahe Umsetzung der Ziele, da der Klimaschutz auch beim Thüringischen Landkreistag ein großes Thema darstelle, beispielsweise durch Anregungen, im Bereich der Liegenschaften der Landkreise Lösungen zur stärkeren Bestückung der Dächer mit Solaranlagen zu finden. Es werde eine rechtliche Grundlage benötigt und man habe Minister Stengele auf der Landrätekonferenz mitgeteilt, dass man Lösungen erwarte. Es sei notwendig, auch im Bereich der Investitionen und nachhaltigen Investitionen einvernehmliche Lösungen zu finden.

Abg. Walk nahm Bezug auf die Stellungnahme des Thüringer Rechnungshofs, in welcher auf leistungsfähige Verwaltungsstrukturen abgestellt werde. Bei den Großthemen „Digitalisierung“ und „Verwaltungs-/Behördenstrukturreform“ handle es sich um Aufgaben, die irgendwann angegangen werden müssten und ihm sei bewusst, dass besonders die Verwaltungs- und Behördenstrukturreform schwierig sei. Er erkundigte sich nach der Auffassung der Spitzenverbände zu der Stellungnahme des Rechnungshofs.

Vors. Abg. Bilay wies darauf hin, dass den kommunalen Spitzenverbänden die Stellungnahmen der übrigen Anzuhörenden nicht bekannt seien. Er schlug vor, die Frage des Abg. Walk zurückzustellen und den Spitzenverbänden nach der Stellungnahme des Rechnungshofs die Möglichkeit zur Beantwortung der Frage einzuräumen.

Abg. Walk äußerte, dass bezüglich der leistungsfähigen Verwaltung keine Kenntnis der Stellungnahme des Thüringer Rechnungshofs notwendig sei.

Vors. Abg. Bilay äußerte, sowohl Dr. Rieder als auch Herr Budde hätten die extremen Bedarfe der Kommunen gerade im investiven Bereich betont. Bisher habe neben den eigenen Einnahmen insbesondere der KFA das hauptsächliche Finanzierungsinstrument dargestellt. Er wies darauf hin, dass die Einnahmebeschaffungsgrundsätze Beiträge und Gebühren aus Steuern seien. Es stelle sich immer wieder die Frage nach kommunalen und fiktiven Hebesätzen im KFA, was miteinander korrespondiere. Er fragte, ob trotzdem die Notwendigkeit weiterer Mittel gesehen werde.

Sowohl in dieser als auch in der vorherigen Legislaturperiode seien permanent Sonderprogramme für kommunale Investitionen aufgelegt worden, die Schritt für Schritt in den KFA überführt und damit verstetigt worden seien. Im derzeitigen KFA steckten 200 Millionen Euro, die in dieser Legislaturperiode beschlossen worden seien. Weitere 100 Millionen Euro sollten außerhalb des KFA noch zur Verfügung stehen. Der kommunale Investitionsfonds in Schleswig-Holstein umfasse 70 Millionen Euro, der in Hessen 140 Millionen Euro, wenn die 3 Milliarden Euro auf die 21 Jahre Laufzeit im Durchschnitt betrachtet würden. Er fragte, ob vor diesem Hintergrund die These, dass die Kommunen zu wenige Finanzmittel für Investitionen vom Land erhielten, überhaupt noch aufrechterhalten werden könne. Rund 660/670 Millionen Euro kommunale Investitionsmittel würden über alle Einzelpläne des Landeshaushalts verteilt in Förderprogrammen zur Verfügung stehen, sodass am Ende von rund 1 Milliarden Euro die Rede sei. Ferner müsse der Umstand berücksichtigt werden, dass in den letzten drei Jahren die Jahresabschlüsse der kommunalen Ebene stets positiv gewesen seien, so seien es zu Beginn der Coronapandemie im Jahr 2020 300 Millionen Euro, im Jahr 2021 363 Millionen Euro und im Jahr 2022, in dem der Ukrainekrieg, die Energiepreissteigerung und die allgemeine Inflationsrate hinzugekommen seien, 192 Millionen Euro gewesen. Aus der Betrachtung der statistischen Zahlen für das I. Quartal 2023 gehe hervor, dass das Defizit aller Kommunen Thüringens zusammengerechnet deutlich unter dem Durchschnitt der letzten zehn Jahre liege. Es sei erkennbar, dass durch die Finanzausstattung des Landes bereits in den ersten drei Monaten ein geringeres Defizit entstanden sei, das im Laufe des Jahres dann auch wieder aufgefüllt werde und mit positiven Jahresabschlüssen enden werde.

Bezüglich der Evaluierung der Förderprogramme sei dem UnA KFA bereits eine durch das TMIK zusammengestellte Übersicht zur Verfügung gestellt worden. Auf kommunaler Ebene sei erfragt worden, auf welches Förderprogramm die kommunale Familie unter der Prämisse, dass die Mittel in Summe nicht gekürzt, sondern umgeschichtet würden, verzichten würde. Die

Kommunen hätten ausgesagt, dass kein einziges Förderprogramm verzichtbar sei, nicht einmal bei einer Umschichtung in stärker nachgefragte Förderprogramme.

Im Kommunalmonitor der TAB sei erfragt worden, welche Investitionen gewünscht würden und aus welchem Grund sie nicht hätten realisiert werden können. Das habe vielfältige Gründe gehabt, Investitionen seien beispielsweise verschoben, aber nicht unterlassen worden, was sich auch statistisch in dem Ergebnis, das die TAB ermittelt habe, niederschlage. Mangels einer Erhebung lägen der Landesregierung keine Zahlen zu Investitionen vor, die von den kommunalen Gremien beschlossen und in den Verwaltungen begonnen worden seien, im aktuellen Haushaltsjahr aber nicht hätten vollendet werden können und aus welchen im Regelfall sogenannte Haushaltsausgabereste gebildet würden. Dieses Geld liege physisch auf den Konten der Kommunen. Es sei nur als Treuhandvermögen umgebucht worden. Es handle sich dabei um Geld, das nicht mehr im Haushalt dargestellt werde, sondern irgendwann einmal in einer Jahresrechnung oder einem Erläuterungsbericht zur Jahresrechnung. In der Statistik sei das Geld verloren. Ihn interessiere, ob über die Gremien oder die Verbandsbeteiligung die Möglichkeit bestehe, die Höhe der Haushaltsausgabereste zu ermitteln.

Herr Budde antwortete, dass die Kommunen zu wenig Geld hätten. Er verwies auf Zahlen des Landesamtes für Statistik, die auch vom TMIK für den Entwurf des FAG genutzt würden. Im Jahr 2016 seien die Sachinvestitionen auf 536 Millionen Euro gesunken. Beide Verbände hätten auf diesen Mangel hingewiesen und es sei nachgebessert worden. Der Antrag der CDU-Fraktion sei positiv, da er das Ziel verfolge, die kommunale Investitionsfähigkeit zu verbessern. Die konkrete Ausgestaltung müsse dann betrachtet werden. Es werde ein Defizit aufgegriffen, das jetzt sehr sichtbar werde, da man ein Plateau erreicht habe und auf diesem verharre. Durch die aktuellen Entwicklungen sei zu befürchten, dass die Personalausgaben Investitionskraft aufzehrten, daher habe er zu den nicht eingepreisten Personalausgaben ausgeführt. Damals habe die mangelnde Ausstattung trotz eigener Einnahmen, Steuern und Beiträge die Investitionskraft der Kommunen aufgezehrt. Gerade unter so schwierigen Rahmenbedingungen wie derzeit sollten das Land und alle Beteiligten bestrebt sein, die kommunale Investitionskraft vor Ort hochzuhalten. Seines Erachtens handle es sich dabei um eine klare Zielstellung, die Frage nach der Stärke kommunaler Investitionskraft müsse in der aktuellen Situation das Anliegen aller Beteiligten sein. Man stelle die These auf, dass man dieses Niveau nicht mehr aufrechterhalten könne, weshalb man den Gedanken eines kommunalen Investitionsfonds in Thüringen begrüße. Es solle ernsthaft darüber diskutiert werden, ob man einen solchen kommunalen Investitionsfonds als sekundäres unterstützendes Mittel für sinnvoll halte, um möglicherweise für bestimmte Fallkonstellationen und unterschiedliche Bereiche eine un-

terschiedliche Förderkulisse zu schaffen. Man könne sich auch über Themen wie den kommunalen Klimaschutz Gedanken machen. Er regte an, nicht so sehr in die Breite mit Haushaltsüberschüssen etc. zu argumentieren. Es gehe um eine grundsätzliche Aussage und darum, ob es getan werden sollte oder nicht. Dass es bei den kommunalen Sachinvestitionen Nachbesserungen gegeben habe und sie in den letzten Jahren gestiegen seien, sei gut, die große Sorge sei jedoch, dass dieses Niveau nicht dauerhaft gehalten werden könne und die Herausforderungen größer würden.

Dr. Rieder verwies auf die Gesetzesbegründung zur Änderung des ThürFAG. Dieser könne ein Parallellauf der Sachinvestitionen und der investiven Zuweisungen des Landes entnommen werden. Die Kommunen seien auf diese Zuweisungen angewiesen, um leistungsfähiger zu sein und zu werden, um die bisherigen Herausforderungen wie Instandsetzung und Instandhaltung bewältigen zu können, aber auch um die künftigen Herausforderungen anzugehen. Neben angesprochenen Themen wie Transformationsprozessen mit Blick auf erneuerbare Energien gebe es noch weitere Bereiche, in denen das notwendig sei, insbesondere bezüglich der Verwaltungsdigitalisierung. Es gehe nicht darum, was in den letzten Jahren liegen geblieben sei, da würden die Belastungen von Jahr zu Jahr höher, sondern auch um die Aufgaben, die künftig bezüglich der Entwicklung in den Bereichen Digitalisierung, Nachhaltigkeit usw. immer häufiger und neu aufkämen. Er halte es für eine gewagte These, wenn unterstellt werde, dass die Investitionen nicht notwendig seien und der Investitionsbedarf nicht gegeben sei.

Abg. Walk erkundigte sich, ob aus Sicht der Spitzenverbände die Notwendigkeit einer Verwaltungs- beziehungsweise Behördenstrukturreform bestehe.

Herr Budde antwortete, dass die Landkreise gut aufgestellt seien. Die Herausforderung in den letzten Jahren habe man mit Blick auf die Coronapandemie oder die Flüchtlingskrise gut gemeistert und werde auch Themen wie Dekarbonisierung oder Klimaschutz stemmen. Er gehe nicht davon aus, dass Handlungsbedarf bestehe und die Strukturen verändert werden müssten.

Abg. Kießling fragte, ob von einem Effizienzgewinn ausgegangen werde, wenn es Fachleute gebe, der den Förderdschungel durchblicke und die bürokratischen Hürden umschiffen könne. Ferner interessiere ihn, ob mit Blick auf die derzeit zusätzlich aufkommenden Aufgaben das Konnexitätsprinzip als erfüllt angesehen werde, gerade bei den bestehenden Aufgaben und den weiter zugewiesenen Aufgaben.

Herr Budde antwortete, Konnexität für den eigenen Wirkungskreis werde benötigt und würde es allen Beteiligten einfacher machen. Im übertragenen Wirkungskreis gebe es die Konnexität, auf welche das Land genauer achten müsse. Die Konnexität für den eigenen Wirkungskreis stehe auf der Tagesordnung. Es könnten viele Diskussionen gespart werden und es wäre besser für Land und Kommunen, wenn es sie gäbe. Es könne nicht sein, dass Thüringen das einzige Flächenbundesland ohne Konnexität sei. Er verwies auf ein bestätigendes Urteil des VG Gera zu der Thematik.

– Herr Schmidt, Thüringer Aufbaubank (TAB), Zuschrift 7/2873, trug vor, dass im Rahmen des Thüringer Kommunalmonitors von den Kommunen Bedarfe dargestellt würden, sodass im Hinblick auf die in der kommunalen Landschaft in Thüringen notwendigen Investitionen Handlungsbedarf gesehen werde. Im Thüringer Kommunalmonitor für das Jahr 2022 sei explizit nach einem entsprechenden Vorschlag des Unterausschusses gefragt worden, ob ein grundsätzliches Instrument eines revolvierenden Kreditfonds sinnvoll erscheine, um die Investitionsrückstände und zukünftige Bedarfe abzudecken. Dies sei von zwei Dritteln der befragten Kommunen bejaht worden. Zudem seien einige Informationen übermittelt worden, was sich die Kommunen hinsichtlich der Ausgestaltung wünschten.

Weiterhin seien seit der Erstauflage des Hessischen Investitionsfonds Kredite in Höhe von etwa 3 Milliarden Euro zur Verfügung gestellt und damit über 2.800 Vorhaben gefördert worden. Für das Jahr 2023 umfasse das Darlehensvolumen 250 Milliarden Euro. Ein solches Instrument, wie es in Hessen oder Schleswig-Holstein genutzt werde, könne auch für Thüringen ein guter Weg sein.

Zudem seien bürokratische Themen diskutiert worden. Die Fördervoraussetzungen in Hessen und Schleswig-Holstein sollten intensiv erörtert werden. Es sollte aber ein Thüringer Modell gefunden werden, um die Bedarfe in Thüringen abzudecken und Verfahren anzuwenden, die die Kommunen bewältigen könnten. Dabei wäre im Hinblick auf die Fördervoraussetzungen insbesondere die nachhaltige Wirtschaftlichkeit von Projekten zu nennen. Dies beinhalte nicht nur die CO_2-Reduktion. Vielmehr solle überprüft werden, ob der Bedarf wirklich vorhanden und wie hoch dieser sei, welche Varianten zur Deckung des Bedarfs vorhanden seien. Daneben sei mithilfe einer Wirtschaftlichkeitsanalyse festzustellen, welcher Weg am sinnvollsten und wirtschaftlichsten erscheine, um die Maßnahme auf den Weg zu bringen. In den jährlichen Berichten des Thüringer Rechnungshofs werde bemängelt, dass das Thema der Wirtschaftlichkeitsanalyse vor wichtigen Investitionen nicht im notwendigen Ausmaß durchgeführt würde. Wenn eine Wirtschaftlichkeitsanalyse als wesentliche Voraussetzung für einen kommunalen Investitionsfonds herangezogen werde, sei der dafür aufzubringende Aufwand überschaubar,

da die Kommune zur Durchführung gesetzlich verpflichtet sei. Zudem sei es wichtig, um die Investitionen zu unterstützen, die das Land langfristig nachhaltig weiterbringen würden.

Des Weiteren müssten von den Kommunen bereits genügend gesetzliche Rahmenbedingungen vonseiten der Europäischen Union oder des Bundes berücksichtigt werden, die den Fokus auf Nachhaltigkeit legten. Insofern wäre es auch aufgrund der Erfahrungswerte der TAB erstrebenswert, dort keine zusätzlichen bürokratischen Hürden aufzubauen, sondern sich daran zu orientieren, was gewollt sei und feststehe, aber auch mit einer Analyse im Vorfeld untersucht worden sei.

Im Rahmen der Kommunalberatung erfülle die TAB die Aufgabe, die Kommunen in der Frühphase der Investitionen zu unterstützen, etwa hinsichtlich der Themen „Bedarf/Machbarkeit/Wirtschaftlichkeit“ im Vorfeld einer Maßnahme. Im Folgenden erläuterte Herr Schmidt das Beispiel einer mittelgroßen Kita: Das Investitionsvolumen betrage 4 Millionen Euro. Nach dem gesamten Prozess und der Wirtschaftlichkeitsanalyse sei herausgekommen, dass die Betriebskosten für ein solches Vorhaben bei einer Betrachtungszeit von 25 Jahren etwa 3,3 Millionen Euro betrügen. Wenn davon ausgegangen werde, dass die Kommune zur Umsetzung dieser Maßnahme nach aktuellen Marktgegebenheiten einen Kredit benötige, betrage der Zinssatz aktuell etwa 3,6 Prozent. Demnach betrage der Zinsaufwand für diese Investitionssumme 2,1 Millionen Euro. Daran werde ersichtlich, welchen Effekt ein solches Vorhaben habe, wenn der Kommune dargelegt werde, dass nicht nach Marktgegebenheiten, sondern in Form eines kapitalmarktunabhängigen Investitionsfonds, bei dem der Zinsaufwand bei 0,3 oder 0,5 Prozent liege, investiert werde. Der Wert sei davon abhängig, wie intensiv die Voraussetzungen fixiert würden, wie umfangreich die Prüfung des Vorhabens durchgeführt werde usw. Wenn ein Zinsaufwand von 0,5 Prozent zugrunde gelegt werde, liege die Summe für die gesamte Laufzeit bei über 300.000 Euro. Demnach würde die Gesamtsumme der Betriebs- und Finanzierungskosten bei einem solchen Fonds 3,6 Millionen Euro, bei den aktuellen Marktgegebenheiten ohne einen kommunalen Investitionsfonds hingegen fast 6 Millionen Euro betragen. Daher könne mit einem solchen revolvierenden Fonds ein starker Fördereffekt erreicht und die Folgekosten könnten vergünstigt werden, ohne direkte Zuschüsse zur Verfügung zu stellen. Dies stelle einen wichtigen Beitrag zur dauernden Leistungsfähigkeit der Kommunen dar, die vom Thüringer Rechnungshof zu Recht häufig genannt werde. Ein solcher Fonds könne die dauernde Leistungsfähigkeit perspektivisch positiv unterstützen, da die Finanzierungskosten überschaubar seien. An vielen Stellen handele es sich um Pflichtaufgaben, die die Kommunen zwingend umsetzen müssten, etwa Schulen und Kindertagesstätten. Daher würden Lösungen benötigt, um weiterhin die soziale Infrastruktur in Stadt und Land gewährleisten zu können. Ein solches Instrument sei zu begrüßen. Zudem sei die Infrastruktur ein

großes Thema der Kommunen, daher wäre es wichtig, dass dieses ebenfalls in einem solchen Fonds berücksichtigt und darin nicht ausschließlich auf Transformationsthemen abgestellt würde.

Zum Fondsvolumen führte Herr Schmidt aus, dass mit der genannten Summe von 100 Millionen Euro ein großer Schritt nach vorn gegangen werden könne. Gleichwohl werde das Volumen nicht in einem Jahr aufgebraucht. Es sei ein guter Weg, wenn das Fondsvolumen in den kommenden Jahren sukzessive in einer Dimension aufgebaut werde, die jährlich in Form von Darlehen verausgabt werden könne. Wenn die Förderung aus dem Fonds nachhaltig und langfristig betrieben werden solle, werde ein gewisser Grundstock an Fondsvermögen benötigt, damit die Vorhaben aus den Rückflüssen der jeweiligen Kredite jedes Jahr ohne zusätzliches Geld aus dem Haushalt begleitet werden könnten. Die Zinsverbilligung, die sonst aus Programmen beispielsweise der KfW oder Landesprogrammen im Rahmen der Wirtschaftsförderung, aus denen jährlich Haushaltsmittel zur Verfügung gestellt werden müssten, erfolgt sei, würde dabei nicht benötigt. Wenn das Fondsvolumen einmal eingezahlt sei und aus den revolvierenden Rückzahlungen Darlehen vergeben würden, finde keine Orientierung am Kapitalmarkt statt. Wie sich das Zinsniveau entwickle, spiele dafür keine Rolle. Dies sei ein großer Vorteil. Vor einigen Jahren hätten die Zinsen bei 0,0 Prozent oder im Negativbereich gelegen, nunmehr betrage der Leitzins über 4 Prozent, was eine ganz andere Dimension sei. Gemäß Aussagen der Europäischen Zentralbank solle dies weitergehen. Daher könne davon ausgegangen werden, dass dieses Niveau weiterhin gehalten werde. Auch wenn sich das Zinsniveau abschwächen sollte, sei nicht davon auszugehen, dass sich eine Negativphase anschließe, da dies nicht gut für das Finanzsystem sei.

Zusammenfassend stellte Herr Schmidt dar, dass mithilfe eines kommunalen Investitionsfonds über Jahrzehnte Vorteile verschafft würden, da man dadurch unabhängig vom Kapitalmarkt sei und eine Förderung ausreichen könne. Diese Unabhängigkeit habe man auch im Rahmen der Haushaltsmittel. Nach Zurverfügungstellung der Mittel für den Fonds würden keine weiteren Haushaltsmittel benötigt, sodass die Förderung unabhängig von der wirtschaftlichen Situation und der konjunkturellen Lage im Land ausgegeben werden könne. Dies habe einen großen Vorteil für die Kommunen, denn diese hätten Planungssicherheit. Eine Antwort aus dem Kommunalmonitor, aus welchen Gründen Maßnahmen nicht durchgeführt worden seien, habe sich auf eingeschränkte Kapazitäten der Bauwirtschaft und Planungseinschränkungen bei den Büros bezogen. Wenn sich dies dadurch verlängere, weil die Ressource nicht zur Verfügung stehe, wisse der/die Kämmerer/Kämmerin, dass das Instrument zu diesen Konditionen ein oder auch mehrere Jahre später noch verfügbar sei. Dies bedeute, dass die Kommunen die Investitionen so steuern könnten, wie es notwendig und wirtschaftlich sinnvoll wäre. Daher

bestehe ein großer Vorteil des kommunalen Investitionsfonds darin, dass beispielsweise keine Fristen von Zuschussprogrammen, die ein oder zwei Haushaltsjahre zur Verfügung stünden, eingehalten werden müssten und langfristig Planungssicherheit bestehe.

Hinsichtlich der Quote von 75 Prozent teilte Herr Schmidt mit, dass sich aus den Ergebnissen des Thüringer Kommunalmonitors und vielen Gesprächen mit den Kommunen zeige, dass die Quote dahin gehend als gut bewertet werde, dass es eine Vielzahl von Förderprogrammen des Bundes gebe, die aktuell vonseiten der Thüringer Kommunen nicht in einem großen Umfang abgerufen würden, weil Eigenmittel fehlten. Insofern könnten sowohl der kommunale Investitionsfonds als auch die Förderprogramme in Kombination genutzt werden, sodass die Eigenmittel zinsgünstig über den Fonds finanziert werden könnten. Dies führe dazu, dass eine große Hebelwirkung erzielt werde, indem mit dem Fonds eine Vielzahl an Zuschüssen des Bundes nach Thüringen geholt würden, um die Maßnahmen umzusetzen. Die Quote von 75 Prozent biete für eine Vielzahl von Maßnahmen Zuschussansätze auf Bundes- wie auch auf Landesebene.

Zur Thematik des Begünstigtenkreises führte Herr Schmidt aus, dass sich der Fonds mit Blick darauf, was im Rahmen der Transformation und der bevorstehenden kommunalen Wärmeplanung insbesondere bei den Stadtwerken bevorstehe, auf die Kommunen beschränken sollte, da die Bedarfe, die die kommunalnahen Unternehmen aufwiesen, sehr viel höher sein würden, sodass es schwer werde, über ein Instrument alles abzubilden. Daneben sei es vonseiten der Bank eine andere Betrachtungsweise, ob eine Kommune oder die Stadtwerke begünstigt würden, was die Abwicklung komplizierter machen würde.

Herr Schmidt trug bezüglich der Thematik „Eigenkapital der TAB“ vor, dass es sich bei dem kommunalen Investitionsfonds um das Instrument handele, bei dem die kommunalen Unternehmen, denen Investitionen bevorstünden und die aus dem Energieverkauf Einnahmen generierten, prädestiniert dafür seien, die Investitionen über klassische Kreditaufnahmen zu finanzieren, weil dort im Gegensatz etwa zu einer Schulfinanzierung Einnahmen dagegenstünden. Außerhalb eines solchen Fonds könne mit klassischen Kreditaufnahmen agiert werden. Dabei könne die TAB einen wichtigen Beitrag leisten. Dies setze voraus, dass die Kapitalausstattung eine entsprechende Dimension aufweise, um die Investitionssummen mittragen zu können, da die Bankenaufsicht klare Regelungen festgelegt habe, was in Bezug auf das Eigenkapital umgesetzt werden könne oder nicht.

Abg. Kießling erkundigte sich, ob die TAB ausreichend Personal vorhalten könne, um mit der Verwaltung des Fonds zu beginnen und wann dies erfolgen könne, da im vorliegenden Antrag die Einrichtung bereits im Jahr 2023 gefordert werde.

Herr Schmidt erläuterte, dass die Kapazitäten vorhanden wären. Mit einem solchen Instrument sei die TAB in der Vergangenheit bereits umgegangen. In den Teams, die für die öffentliche Hand zuständig seien, wäre dies abbildbar, sodass die TAB relativ schnell handlungsfähig wäre. Seitdem sich das Thema in der Diskussion befinde, seien entsprechende Vorprüfungen durchgeführt worden, was dies für die TAB bedeute und was in die Wege geleitet werden müsse. Daher sei ein möglicher Plan für die Umsetzung vorhanden.

Abg. Kießling interessierte, ob in dem genannten Zinssatz von 0,3 oder 0,5 Prozent auch das Entgelt für die Arbeit der TAB und damit die Verwaltung des Fonds enthalten sei und dafür demnach keine zusätzlichen Steuermittel verwendet werden müssten, was von **Herrn Schmidt** bejaht wurde. Darüber hinaus sagte er, dass eine Verwaltung des Vermögens damit abgedeckt wäre. Es sei davon abhängig, wie sich die Fördervoraussetzungen für den Fonds gestalteten. Wenn viele Voraussetzungen festgelegt würden, die von der TAB geprüft werden sollten, entstünden Kosten, die über die Verwaltungsmarge abgedeckt werden müssten.

Abg. Kießling fragte, ob die Möglichkeit bestehe, die zur Verfügung gestellten Mittel mithilfe von Eigenkapital/Darlehen zu vervielfältigen oder ob vonseiten der Bankaufsicht Vorgaben gemacht würden, wie viel Prozent vorgehalten werden müssten.

Herr Schmidt legte dar, dass die TAB eine kapitalmarktnahe Vorfinanzierung leisten könne. Hier müsse mit Blick auf die Schuldenbremse des Landes genauer hingeschaut werden. Wenn ein Sondervermögen als Konstrukt für das Vorhaben gewählt werde, seien Kreditermächtigungen laut Grundgesetz nicht mehr zulässig, sodass andere Varianten gefunden werden müssten. Das vorgesehene Volumen sei für die kommenden Jahre ausreichend. Dann müsse ein Mechanismus gefunden werden, dem Fonds darüber hinaus regelmäßig Zuweisungen zuzuführen, damit ein Volumen erreicht werde, mit dem aus den Rückführungen der ausgegebenen Kredite jährlich ein entsprechendes Volumen dargestellt werden könne. Es werde nicht jedes Jahr eine verfügbare Summe von 100 Millionen Euro benötigt, weil die Projekte nicht so schnell umgesetzt werden könnten.

Abg. Kießling interessierte, ob es möglich wäre, ein Teilprogramm aufzulegen, indem etwa nach einer Wirtschaftlichkeitsbetrachtung der von den Kommunen aufzubringende Eigenanteil finanziert werde.

Herr Schmidt erklärte, dass dabei die dauernde Leistungsfähigkeit der Kommune wesentlich sei. Daneben müssten Zins und Tilgung berücksichtigt werden. Ein solches Instrument, bei dem kaum Zinsen gezahlt werden müssten, habe jährlich den Tilgungsanteil, den die Kommune darstellen müsse. Nach der Wirtschaftlichkeitsbetrachtung, wenn Einsparungen aus einer Ertüchtigung resultierten, sei es gemäß der Bekanntmachung über das Kreditwesen der Kommunen über eine rentierliche Kreditaufnahme zulässig, auch wenn die dauernde Leistungsfähigkeit grundsätzlich eine zusätzliche Aufnahme nicht ermöglichen würde. Wenn die Rentierlichkeit nachgewiesen werden könne, sei eine solche Kreditaufnahme möglich. Dies sei wie eine normale Kapitalmarktfinanzierung über die Kommunalaufsicht genehmigungsfähig. Es werde zwar nicht bei jedem Projekt so sein, aber es gebe Ansätze, die genutzt werden könnten.

Abg. Walk bat um Stellungnahme, aus welchen Gründen die Auffassung vertreten werde, dass die Mittel ausschließlich für Kredite auszureichen seien, da im vorliegenden Antrag beide Varianten, zinsvergünstigte Darlehen und Zuschüsse, vorgeschlagen worden seien.

Herr Schmidt führte aus, dass ein stetiges Fondsvolumen benötigt werde, damit das revolvierende Konstrukt funktionieren und jedes Jahr aus den Krediten und Rückflüssen ein entsprechendes Volumen ausgegeben werden könne. Insofern aus dem festgelegten Volumen des Fonds Zuschüsse herausgegeben würden, würde dies zum Abschmelzen der Mittel führen. Dann würden immer weniger Kreditmöglichkeiten geschaffen und der Effekt würde in den Folgejahren geringer ausfallen.

Grundsätzlich lasse es das Instrument der Kredite zu, zum Beispiel Tilgungszuschüsse einzubauen. Insofern im Jahr 2025 oder 2026 festgestellt werde, dass ein bestimmter Förderzweck intensiver vorangebracht werden solle, könnten zusätzliche Mittel bereitgestellt werden, die ausschließlich für den Tilgungszuschuss genutzt würden, ohne das Volumen des Fonds anzutasten. Das Förderinstrument „Zuschuss“ könne auch in den Kredit mit eingebaut werden. Es müsse nur klar sein, in welcher Höhe das Fondsvolumen liegen solle, welche Effekte daraus in den Folgejahren resultierten und ob diese über Zuschüsse abgeschmolzen würden oder ob zusätzliche Budgets bereitgestellt werden sollten, um intensivere Anreize zu geben.

Abg. Walk bat um Erläuterung, wie die bezifferte Summe des Investitionsbedarfs von jährlich 1 Million Euro, die vonseiten des Thüringer Rechnungshofs in dessen Stellungnahme in Vorlage 7/5496 als nicht nachvollziehbar beurteilt worden sei, zustande komme.

Herr Schmidt teilte mit, dass der Investitionsbedarf in Höhe von jährlich 1 Million Euro wie folgt abgeleitet werde: Die Kommunen würden von dem Marktforschungsinstitut, das den Kommunalmonitor durchführe, zu den anstehenden Investitionen/Bedarfen nach verschiedenen vorgegebenen Themenfeldern befragt. In dem Fragebogen seien bereits die Daten des Thüringer Landesamts für Statistik (TLS) enthalten, welche Sachinvestitionen die Kommune jeweils im Haushalt eingestellt habe. Daher werde dort nach den Investitionen für die Kommune insgesamt gefragt. Das Marktforschungsinstitut kumuliere diese Werte und ermittle mit Blick auf die Zahlen des TLS in dem investiven Bereich einen Faktor, um eine Hochrechnung für die Kommunen, die an der Befragung nicht teilgenommen hätten, zu erzielen. Diese Methodik funktioniere gut. Es habe eine vollständige Rückmeldung der Landkreise zu den Investitionen und eine Abweichung von 2 Millionen Euro gegeben. In dem in Rede stehenden Jahr hätten sich fünf Landkreise zurückgemeldet und davon sei die Hochrechnung erfolgt. Demnach sei dies eine Verifizierung der Methode aus Sicht der TAB gewesen, um zu zeigen, dass es sich um den Bedarf handele, der realistisch erscheine.

Dr. Dietrich fragte, welche effektiven Mittel pro Jahr ausgeschüttet werden könnten und wie lange die Laufzeit festlegt würde, wenn der Fonds wie vorgeschlagen strukturiert würde.

Herr Schmidt antwortete, dass hierfür Szenarien beschrieben worden seien. Zum einen müssten Laufzeiten limitiert werden. Die Laufzeit des Kredits sollte an die Nutzungsdauer des Investitionsprojekts angelehnt werden, sodass nur so lange dafür gezahlt werde, wie das Objekt genutzt werde, bevor es intensiv modernisiert und nachfinanziert werden müsse. Im Immobilienbereich liege die Laufzeit oftmals bei 20 bis 25 Jahren. Wenn davon ausgegangen werde, dass eine solche Variante mit 10 oder 20 Jahren gewählt werde, werde perspektivisch ein Fondsvolumen von 250 Millionen Euro benötigt, um aus den Rückflüssen jährlich zwischen 25 und 30 Millionen Euro zu erzielen. Mit der Größe von 100 Millionen Euro könne begonnen werden, dann befinde man sich schnell in der Tilgung und habe zusätzliches Volumen. Wenn weitere Zuweisungen erfolgten, würde dies eine gute Mischung ergeben.

Abg. Kießling interessierte, ob vorgesehen sei, ähnlich der Bausparkasse ein Zuteilungssystem mit entsprechenden Zeiten oder Kennzahlen einzurichten, weil nicht bekannt sei, wann sich wie viel Geld im Fonds befinde, um die nächste Maßnahmen finanzieren zu können, und dies für die Kommunen planbar zu machen. Zudem fragte er, ob auch Sondertilgungen möglich seien, damit Investitionsmittel schneller zur Verfügung stünden.

Herr Schmidt erklärte, bei jedem Darlehen gebe es einen Zins- und Tilgungsplan, sodass genau bekannt sei, wann welche Mittel in den kommenden 10 bis 15 Jahren in den Fonds

kämen. Damit sei gut vorhersehbar, welches Budget jedes Jahr zur Verfügung stehe. Daher werde keine Zuteilungszeit benötigt. Es komme darauf an, wie viel Geld jedes Jahr in dem Fonds verfügbar sei. Dann werde ein Mechanismus benötigt, um auszuwählen, da es sein könne, dass in einem Jahr etwa deutlich mehr Vorhaben anstünden, als Fondsvolumen verfügbar sei. Dafür werde ein entsprechendes Prozedere benötigt, das festgelegt werde, etwa ob mit Zinsstaffeln gearbeitet werde, was auch möglich sei, oder ob gewisse Verwendungszwecke bevorzugt würden. Daher habe er darauf hingewiesen, dass hierfür ein Thüringer Modell gefunden werden sollte, um die Bedarfe abzudecken. Es sei viel machbar und es könne flexibel gehandhabt werden.

Im Hinblick auf die Sondertilgung wies Herr Schmidt darauf hin, dass kapitalmarktunabhängig agiert werde. Wenn eine Kommune bei einer Geschäftsbank einen normalen Kommunalkredit mit einer Zinsbindung über zehn Jahre habe und mit einer Sondertilgung komme, wäre dies schwierig, weil dann ein Vorfälligkeitsentgelt anfallen würde und die Bank sich eine Refinanzierung am Kapitalmarkt besorgt habe und diese auflösen/anpassen müsse. Dies wäre bei dem Fonds nicht der Fall. Wenn einer Kommune in einem Jahr beispielsweise aufgrund der guten Steuereinnahmen oder anderer Effekte Sondertilgungen möglich wären, seien mehr Mittel vorhanden, die ausgegeben werden könnten.

Vors. Abg. Bilay äußerte, dass in der Öffentlichkeit der Eindruck erweckt werde, öffentliche Schulden wären negativ behaftet, was ein Problem darstelle. Dies habe dazu geführt, dass Kommunen zunehmend versuchten, ihre Kredite auf Null zu setzen und keine neuen Schulden aufzunehmen, was darin resultiert habe, dass Kommunen, die in den vergangenen zehn Jahren bei einer Nullzinsphase leistungsfähig gewesen seien, es unterlassen hätten, Kredite aufzunehmen, um Zukunftsinvestitionen in Straßen, Brücken, Schulen, Kindergärten, Wärmedämmung etc. zu realisieren. Dies stelle ein erhebliches Problem dar. Vors Abg. Bilay fragte, welche Gründe die Kommunen, die in den vergangenen Jahren darauf verzichtet hätten, Kredite aufzunehmen, dazu bringen sollten, bei der TAB Kredite aufzunehmen und sich zu verschulden.

Herr Schmidt führte aus, dass deutlich unterschieden werden müsse, worum es bei der Verschuldung gehe. In Thüringen habe man dies nicht so intensiv erlebt wie in Nordrhein-Westfalen, in Hessen oder in Rheinland-Pfalz, wo Investitionen und generelle Maßnahmen über Kassenkredite finanziert worden seien. Eine solche Entwicklung, konsumtive Aufgaben über Kredite zu finanzieren und dies über Jahre zu erstrecken, erscheine nicht erstrebenswert. Wenn es sich um Investitionen, die im Vorfeld vernünftig durchdacht worden seien, und den entsprechenden Bedarf, der aktuell und auch in den Folgejahren notwendig sei, handele und

eine Variante analysiert worden sei, welches die sinnvollste Art der Beschaffung sei, dann sei ein Kredit gerechter, weil die Mittel über die Tilgungsleistungen über die Jahre verteilt würden, indem das Objekt/der Investitionsgegenstand von der Bevölkerung genutzt werde. Wenn die Mittel direkt aus dem aktuellen Haushalt stammten, sei dies zwar für diejenigen, die einzahlten, eine intensive Belastung, in den Folgejahren werde diese abgesehen von den Betriebskosten weniger. Es sei vertretbar, wenn ein Kredit mit einer Laufzeit, die den Betrachtungszeitraum der Investition umfasse, und niedrigen Finanzierungskosten aufgenommen werde, vernünftige Maßnahmen durchgeführt würden, die Betrachtungszeiträume eingehalten würden und keine Eigenmittel verwendet würden. In der Thüringer Kommunalordnung sei festgelegt, wann die Aufnahme von Krediten möglich sei. Wenn die Mittel nicht reichten, seien Kredite ein Instrument, das genutzt werden könne, um die notwendigen Investitionen auf den Weg zu bringen.

– Frau Michalowski, Thüringer Rechnungshof (TRH), verwies auf die Stellungnahme des TRH in **Vorlage 7/5496,** und ging wie folgt auf zwei aus Sicht des TRH wichtige Punkte, den Investitionsbedarf und die Notwendigkeit eines kommunalen Investitionsfonds, ein: Der jährliche zusätzliche Investitionsbedarf von 1 Milliarde Euro sei aus Sicht des TRH nicht nachgewiesen und begründet. So sei der Finanzierungssaldo als Differenz zwischen Einnahmen und Ausgaben zwischen 2017 und 2022 stets im dreistelligen Millionenbereich positiv gewesen. 2022 habe er 193 Millionen Euro betragen. Die Schulden der Kommunen seien im selben Zeitraum um rund 440 Millionen Euro gesunken. Auch sei die Finanzausstattung der Kommunen seit 2020 durch neue Investitionsprogramme deutlich angehoben worden, die zur Verstetigung in den Kommunalen Finanzausgleich integriert worden seien. Dies habe der TRH bereits in seinen Jahresberichten kritisch betrachtet.

Des Weiteren hätten das Thüringer Haushaltssicherungsprogrammgesetz und das Thüringer Gesetz für eine kommunale Investitionsoffensive jeweils Investitionspauschalen für die Kommunen außerhalb des Kommunalen Finanzausgleichs vorgesehen. Die jeweils dreistelligen Millionenbeträge seien ebenfalls in den Kommunalen Finanzausgleich eingeflossen und damit verstetigt worden. Daher sei nicht erkennbar, dass die Kommunen in ihrer Gesamtheit einen zusätzlichen Investitionsbedarf aufwiesen. Wenngleich der TRH bei den Prüfungen regelmäßig Investitionsbedarfe in den verschiedenen Infrastrukturbereichen festgestellt habe, könne daraus allerdings noch kein konkreter Investitionsbedarf für sämtliche Kommunen und auch über alle Investitionsbereiche hinweg abgeleitet werden.

Das Land verfüge aktuell über eine Vielzahl von Förderprogrammen zum nachhaltigen Infrastrukturausbau und zur Krisenprävention. Die Prüfungsergebnisse verschiedener Förderprogramme des Landes zeigten jedoch auf, dass die veranschlagten Haushaltsmittel regelmäßig nicht vollständig verausgabt würden.

In diesem Zusammenhang habe der TRH immer wieder festgestellt, dass der kommunale Investitionsbedarf nicht zwingend auf fehlende Finanzmittel zurückzuführen sei, sondern die Ursachen vielschichtig seien und vor allem auf fehlendem Personal insbesondere in den technischen Sachgebieten der Kommunen, schwierigen und verwaltungsintensiven Förderverfahren in einer intransparenten Förderlandschaft sowie fehlenden Ausweichquartieren zum Beispiel im Bereich des Schulbaus und der Jugendfreizeiteinrichtungen beruhten und sich Investitionen auch schwierig gestalteten, weil der Raum für das Finanzieren und Durchführen der Maßnahmen fehle. Zudem wirkten sich zunehmend fehlende Fachfirmen, fehlende Materialien und Lieferkettenprobleme, die seit Beginn der COVID-19-Pandemie regelmäßig festgestellt würden und die dem TRH bei seinen Prüfungen von den Verwaltungen vorgetragen würden, aus. Der TRH fordere daher, die vorhandene Förderlandschaft kritisch auf bestehende Dopplungen zu prüfen, vorhandene Förderprogramme zu evaluieren sowie die Förderverfahren zu vereinfachen.

Zur Notwendigkeit eines kommunalen Investitionsfonds legte Frau Michalowski dar, dass aus Sicht des TRH ein möglicher Investitionsbedarf nicht mit einem solchen Fonds abgebaut werden könne. Der TRH lehne die Schaffung eines neuen Sondervermögens und die damit verbundene Durchbrechung der Einheitlichkeit des Haushalts grundsätzlich ab. Sofern die Kommunen dennoch für die Wahrnehmung ihrer pflichtigen Aufgaben mehr Mittel für Investitionen bereitgestellt bekommen müssten, sollten diese Mittel im Rahmen einer angemessenen Finanzausstattung innerhalb des Kommunalen Finanzausgleichs regulär über den Kernhaushalt des Landes zur Verfügung gestellt werden.

Zur Finanzierung des Fonds aus kommunalen Rücklagen sowie Landes- und Bundesmitteln fehle eine gesetzliche Grundlage. Insbesondere sei nicht klar, auf welche Weise die Rücklagen der Kommunen zur Finanzierung des Fonds einbezogen werden könnten und sollten. Zudem sei fraglich, ob die geplante Struktur des Fonds mit dem Selbstverwaltungsrecht und der finanziellen Eigenverantwortung der Kommunen in Einklang stünden. Zur Bewältigung der kommunalen Aufgaben insbesondere beim Aufbau einer nachhaltigen Infrastruktur sehe der TRH vor allem das Land und die Kommunen in der Pflicht, leistungsfähige Verwaltungsstrukturen zu schaffen.

Zusammenfassend lasse sich daher feststellen, dass der Bedarf nicht nachgewiesen und begründet sei, die Durchbrechung der Einheitlichkeit des Haushalts abzulehnen und die rechtliche Umsetzung der vorgelegten Struktur des Fonds bedenklich sei. Aus den vorgenannten Gründen sei der Antrag nicht weiter zu verfolgen.

Abg. Walk erkundigte sich vor dem Hintergrund, dass vonseiten des TRH die fehlende gesetzliche Grundlage für die Finanzierung des Fonds bemängelt worden sei, um welche gesetzlichen Grundlagen es sich handeln könnte.

Frau Michalowski erläuterte, dass der TRH den Antrag aus Sicht der Finanzkontrolle bewertet und als sehr abstrakt wahrgenommen habe. Ausgestaltungsregularien seien darin nicht enthalten gewesen. Daher sei auf der Grundlage der jetzt geltenden Gesetze bewertet worden. Der Einklang mit dem Selbstverwaltungsrecht der Kommunen wäre nicht gegeben. Auch andere rechtliche Grundlagen würden dem entgegenstehen, zum Beispiel die Verwendung der kommunalen Rücklagen. Es sei nicht vorstellbar, wie ein Fonds aus kommunalen Rücklagen befüllt werden solle, da es klare Vorgaben gebe, was mit den allgemeinen Rücklagen der Kommunen geschehen dürfe. Insofern seien viele Aspekte im Hinblick auf den Rechtsrahmen zu klären, bevor der Schritt gegangen werde, einen Fonds aufzusetzen und die Befüllungsmöglichkeiten festzulegen.

Abg. Walk interessierte, ob eine Verwaltungs- und Behördenstrukturreform in Thüringen benötigt werde.

Frau Michalowski führte aus, dass sich der TRH im Rahmen seiner Jahresberichte sowohl im Jahresbericht zur Überörtlichen Kommunalprüfung als auch im Jahresbericht des Landes bereits mehrfach dazu geäußert habe. Zudem habe er regelmäßig angemahnt, funktionsfähige Verwaltungsstrukturen zu schaffen. Vor allem im Rahmen der kommunalen Prüfungen werde regelmäßig festgestellt, dass die täglichen Aufgaben mit dem vorhandenen Personal kaum noch zu bewältigen seien. Insbesondere gebe es kaum noch Bauverwaltungen im kommunalen Bereich, in denen qualifiziertes technisches Personal als Ansprechpartner zur Verfügung stehe. Darin werde ein großes Problem gesehen, um Baumaßnahmen tätigen zu können, da auch ein Bediensteter der Verwaltung vor Ort sein müsse, um das Vorhaben zu begleiten. Wenn Dritte dafür beauftragt würden, würden zusätzliche finanzielle Mittel benötigt. Ein weiteres Thema seien Gemeindeneugliederungen, bei denen der TRH wiederholt appelliere, über große, funktionsfähige Verwaltungen nachzudenken.

Auf die Frage des **Vors. Abg. Bilay**, ob unter leistungsfähigen Verwaltungsstrukturen eine Gebietsreform verstanden werde, antwortete **Frau Michalowski**, dass verwaltungsfähige Strukturen große Verwaltungen seien. Daher müsse über Zusammenschlüsse von einzelnen Verwaltungen, die derzeit nicht die Größenordnungen erreichten, um das notwendige Personal für die bevorstehenden Aufgaben vorzuhalten, nachgedacht werden. Dies betreffe nicht nur den Baubereich, sondern auch die Digitalisierung, den Klimawandel und alle Aufgaben, die in diesem Zusammenhang von den kommunalen Verwaltungen erledigt werden müssten.

Dr. Dietrich interessierte vor dem Hintergrund, dass eine Verwaltungsstruktur- nicht unbedingt eine Gebietsstrukturänderung sein müsse und es etwa das Konzept der erfüllenden Gemeinde gebe und Aufgaben ohne eine Zusammenfassung der Gebietsstrukturen gemeinsam gelöst werden könnten, ob es vorstellbar sei, dass auch über diesen Weg effizientere Strukturen geschaffen werden könnten.

Frau Michalowski erklärte, dass sich der TRH auch im Jahresbericht 2023 zur Überörtlichen Kommunalprüfung zu Verwaltungsgrößen und wirtschaftlichen Verwaltungen geäußert und untersucht habe, wie Verwaltungsgemeinschaften, Landgemeinden und erfüllende Gemeinden arbeiteten. Der TRH habe sich diesbezüglich für die Landgemeinde ausgesprochen, weil dies für die Effektivität der Verwaltung die beste Lösung sei. In Thüringen gebe es viele Verwaltungsgemeinschaften mit vielen Mitgliedsgemeinden, für die jeweils ein Haushalt vorbereitet, beschlossen und umgesetzt werden müsse. Zudem müsse eine Jahresschlussrechnung erfolgen. In einer Landgemeinde hingegen müsse dies nur einmal erfolgen. Dies spare Zeit und Personal. Daher werde das Modell der Landgemeinde bevorzugt.

Abg. Kießling fragte vor dem Hintergrund des bestehenden Verschuldungsverbots, ob die Möglichkeit bestehe, in Notsituationen wie der Sanierung einer Kindertagesstätte, die für die Versorgung der Kinder erforderlich sei, auf einen kommunalen Investitionsfonds zurückzugreifen, der jedoch kein Sondervermögen außerhalb des Haushalts sein sollte, damit die Grundsätze der Haushaltswahrheit und -klarheit gewahrt blieben.

Frau Michalowski legte dar, dass die Haushaltsvorschriften für die Kommunen Möglichkeiten vorgäben. Es gebe einen großen Rahmen, innerhalb dessen die Kommunen, die möglicherweise nicht über eine dauernde Leistungsfähigkeit verfügten, unter bestimmten Prämissen dennoch finanzieren und investieren sowie rentierliche Kredite für energetische Maßnahmen aufnehmen könnten.

Zudem sei zu betonen, dass der TRH die Bildung von Sondervermögen ablehne.

Abg. Schubert bat um Darstellung, ob in den Kommunen in Verbindung mit dem notwendigen Transformationsprozess der Energiewende vor dem Hintergrund gesetzlicher Fristen, die die Kommunen zu erfüllen hätten, zusätzlicher Investitionsbedarf gesehen werde.

Frau Michalowski führte aus, dass Investitionsbedarf im kommunalen Bereich genauso gesehen werde wie im Landesbereich. Es gebe bereits Förderprogramme des Landes zum Beispiel für den kommunalen Klimaschutz, die zuletzt geprüft worden seien. Dieses Förderprogramm stelle sich aufseiten des Landes sehr verwaltungsintensiv dar. Letztlich würden vom Land bereits Mittel für die Kommunen bereitgestellt. Einige Förderprogramme würden sich überschneiden. Die Fördergegenstände im Bereich der Energiewende würden bereits berücksichtigt.

Die Frage des **Abg. Schubert**, ob demnach zusätzlicher Investitionsbedarf auf der kommunalen Ebene in Thüringen für den Transformationsprozess der Energiewende gesehen werde, antwortete **Frau Michalowski**, dass Investitionsbedarf nicht nur bei den Kommunen, sondern überall gesehen werde. Derzeit lägen keine Erhebungen des TRH vor, ob zusätzlicher Investitionsbedarf erforderlich sei.

Der Tagesordnungspunkt wurde nicht abgeschlossen.